Merkblatt

Einkommen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

Was Einkommen im wohngeldrechtlichen Sinne ist, bestimmt sich nach den §§ 13 bis 18 WoGG. Zum Jahreseinkommen eines zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedes gehören nach § 14 Abs. 1 WoGG alle steuerpflichtigen Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) und die in § 14 Abs. 2 WoGG genannten steuerfreien bzw. teilweise steuerfreien Einnahmen/ Leistungen. Hierzu gehören auch alle ausländischen Einkünfte/Einnahmen (z.B. Renten, Kapital-erträge, Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit, die in einem ausländischen Staat ausgeübt wird).

Zu den steuerpflichtigen in- und ausländischen Einkünften gehören insbesondere:

- 1. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (z.B. Gehälter, Löhne auch aus geringfügiger Beschäftigung -, Gratifikationen, Tantiemen, Werksrenten),
- 2. Einkünfte aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen aus Sparguthaben, Ausschüttungen aus Wertpapieren),
- 3. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- 4. Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit und Land- und Forstwirtschaft,
- 5. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG (z.B. Renten, Unterhaltsleistungen).

Zu den steuerfreien bzw. teilweise steuerfreien in- und ausländischen Einnahmen/Leistungen gehören insbesondere:

- 1. Versorgungsbezüge (z.B. Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder) und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen (§ 19 Abs. 2 und § 22 Nr. 4 Satz 4 Buchstabe b EStG),
- 2. einkommensabhängige Bezüge und Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und nach Gesetzen, die auf dieses verweisen (§ 3 Nr. 6 EStG),
- 3. Leibrenten (z.B. Altersrenten, Witwen-/Witwerrenten, Waisenrenten, Berufsunfähigkeitsrenten, Erwerbsunfähigkeitsrenten, Renten aus privaten Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall, Versorgungsrenten) (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG),
- 4. Rentenabfindungen, Beitragserstattungen, Leistungen aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen, Kapitalabfindungen, Ausgleichszahlungen (§ 3 Nr. 3 EStG),
- 5. Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit, Renten und Beihilfen an Hinterbliebene und Abfindungen (SGB VII) (§ 3 Nr. 1 Buchstabe a EStG),
- 6. Lohn- und Einkommensersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Eingliederungshilfe, Unterhaltsgeld aus dem ESF, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verdienstausfallentschädigung, Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz, Vorruhestandsgeld, Elterngeld) (§ 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG),
- 7. Ausländische Einkünfte (§ 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 sowie Satz 2 und 3 EStG),
- 8. Unterhaltshilfe und Beihilfe zum Lebensunterhalt nach dem Lastenausgleichsgesetz, Unterhaltshilfe und -beihilfe nach dem Reparationsschädengesetz, Beihilfen zum Lebensunterhalt nach dem Flüchtlingshilfegesetz (§ 3 Nr. 7 EStG),
- 9. Krankentagegelder (§ 3 Nr. 1 Buchstabe a EStG),
- 10. Renten nach dem Anti-D-Hilfegesetz (§ 3 Nr. 68 EStG),
- 11. Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (§ 3b EStG),
- 12. Zuwendungen des Arbeitgebers an eine Pensionskasse (§ 3 Nr. 56 EStG) und Beiträge des Arbeitgebers an einen Pensionsfond, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersvorsorge (§ 3 Nr. 63 EStG),
- 13. Einnahmen aus Kapitalvermögen, soweit die Kapitalerträge 100 Euro übersteigen (§ 20 Abs. 9 EStG).

- 14. auf erhöhte Absetzungen entfallende Beträge, soweit sie die höchstmöglichen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 EStG übersteigen, und auf Sonderabschreibungen entfallende Beträge,
- 15. Grundbetrag der Produktionsaufgabenrente und Ausgleichgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (§ 3 Nr. 27 EStG),
- 16. Leistungen aus öffentlichen Mitteln an Arbeitnehmer des Steinkohle-, Pechkohle- und Erzbergbaues, des Braunkohlentiefbaues und der Eisen- und Stahlindustrie aus Anlass der Stilllegungs-, Einschränkungs-, Umstellungs- oder Rationalisierungsmaßnahmen (§ 3 Nr. 60 EStG),
- 17. einem Empfänger nach dem EStG nicht zuzurechnende Bezüge, die ihm von einer nicht zum Haushalt rechnenden Person oder einer juristischen Person gewährt werden (§ 22 Nr. 1 Satz 2 EStG),
- 18. Unterhaltsleistungen des geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten und Versorgungsleistungen und Leistungen auf Grund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs,
- 19. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
- 20. Leistungen von nicht zum Haushalt rechnenden Personen, die zur Bezahlung der Miete oder Belastung dienen,
- 21. als Einkommen des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen die Hälfte der Pauschale für die laufenden Leistungen für den notwendigen Unterhalt ohne Kosten der Erziehung für diese Personen nach § 39 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 oder mit § 35a Abs. 2 Nr. 3 auch in Verbindung mit § 41 Abs. 2 des SBG VIII.
- 22. als Einkommen der Pflegeperson die Hälfte der Pauschale für die laufenden Leistungen für die Kosten der Erziehung von Kindern, Jugendlichen oder jungen Volljährigen nach § 39 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 oder mit § 35a Abs. 2 Nr. 3, auch in Verbindung mit § 41 Abs. 2 des SGB VIII,
- 23. die Hälfte der Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung einer Person, die kein Haushaltsmitglied ist (§ 3 Nr. 36 EStG),
- 24. die Hälfte der als Zuschüsse erbrachten Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem BAföG, Leistungen der Begabtenförderung, Stipendien (soweit sie nicht von Begabtenförderung, Graduiertenförderung oder des Fulbright-Abkommens erfasst sind), Berufsausbildungsbeihilfen und Ausbildungsgeld nach dem SGB III sowie Beiträge zur Deckung des Unterhaltsbedarfs nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz und Leistungen aus dem MobiPro-EU-Programm
- 25. die als Zuschuss gewährte Graduiertenförderung (Promotionsstipendien der Begabtenförderungswerke, in Graduiertenkollegs oder nach Landesrecht),
- 26. die Hälfte der Zuwendungen, die auf Grund des Fulbright-Abkommens gezahlt werden (§ 3 Nr. 42 EStG).
- 27. wiederkehrende Leistungen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 9 WoGG (Transferleistungen),
- 28. Mietwert des selbst genutzten Wohnraums (bei Wohnraumnutzung im eigenen Mehrfamilienhaus).

Grundsätzlich sind alle in- und ausländischen steuerpflichtigen Einkünfte und steuerfreien bzw. teilweise steuerfreien Einnahmen/Leistungen anzugeben. Wenn Sie andere als die aufgeführten Einkünfte/Einnahmen/Leistungen haben, geben Sie bitte auch diese an. Nur die im Gesetz genannten Einkünfte/Einnahmen/Leistungen werden bei der Ermittlung des Einkommens im Rahmen der Wohngeldberechung berücksichtigt.